Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 4

Fall 1

E könnte einen Herausgabeanspruch bezüglich der Waschmaschine gegen K aus § 985 BGB haben. Um den Anspruch geltend machen zu können, müsste E Eigentümer der Waschmaschine sein, K müsste Besitzer der Waschmaschine sein und dürfte kein Besitzrecht haben (§ 986 BGB).

I. Eigentumslage
Ursprünglich war E Eigentümer der Waschmaschine. Er könnte das Eigentum jedoch gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB durch Übereignung von N an K verloren haben.

1. Einigung gem. § 929 S. 1
Voraussetzung für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen ist zunächst eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, § 929 S. 1 BGB. Eine Einigung über den Eigentumsübergang zwischen N und K liegt vor.

2. Übergabe gem. § 929 S. 1
Außerdem müsste eine Übergabe der Sache gem. § 929 S. 1 BGB vorliegen, also der Besitzverlust beim Veräußerer und der Besitzerwerb beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers. Der Computer wurde durch Einschaltung von Hilfspersonen auf beiden Seiten übergeben. Bei N tritt A als Besitzdiener (§ 855 BGB) auf, während L Besitzmittler für K ist (§ 868 BGB).

3. Voraussetzungen des § 932 BGB
N war vorliegend nicht Eigentümer der Waschmaschine und auch nicht gem. § 185 Abs. 1 BGB oder sonst kraft Gesetzes berechtigt, dem K das Eigentum zu verschaffen. Auch lag kein Fall der Genehmigung des § 185 Abs. 2 S. 1, 1. Var BGB vor. Ein Erwerb des K ist dennoch möglich, wenn die Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen.

a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
Es müsste zunächst ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts gegeben sein. Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts liegt vor, wenn auf Veräußerer- und Erwerberseite rechtlich oder wirtschaftlich nicht dasselbe Rechtssubjekt steht. N und K stellen nicht dasselbe Rechtssubjekt dar. Es lag also ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts vor.

b) Rechtsscheintatbestand
Als Bezugspunkt für die Gutgläubigkeit müsste ein Rechtsscheintatbestand vorgelegen haben. Der notwendige Rechtsscheintatbestand im Rahmen des §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB ist der, hier auch erfolgte, Besitzerwerb vom Veräußerer (s.o.). Dies rechtfertigt sich aus der gesetzlichen Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB, nach welcher der Besitzer einer Sache als Eigentümer erscheint (Vertrauenstatbestand) und an die die §§ 932 ff. BGB anknüpfen. Da die Übergabe hier von N an K erfolgt ist, lag ein entsprechender Rechtsscheintatbestand vor.

c) Guter Glaube des Erwerbers
K war gutgläubig, da ihm nicht bekannt war, dass N nicht Eigentümer der Waschmaschine war und er dies auch nicht grob fahrlässig verkannt hat, vgl. § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB.

d) Kein Ausschluss gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB
Als letzte (negative) Voraussetzung ist erforderlich, dass die Sache nicht abhandengekommen war, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB. Abhandenkommen meint den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes. Die Waschmaschine war E nicht abhandengekommen.

II. Ergebnis
E ist wegen des gutgläubigen Erwerbs durch K nicht mehr Eigentümer. F, folglich kann er die Maschine nicht gem. § 985 BGB von K herausverlangen.

Fall 2

E könnte einen Herausgabeanspruch gegen K bezüglich der Waschmaschine gem. § 985 BGB haben. Dazu müsste die Vindikationslage zwischen E und K vorliegen.

I. Eigentumslage
Ursprünglich war E Eigentümer der Waschmaschine. Er könnte sein Eigentum aber durch Übereignung von N an K gem. §§ 929 Abs. 1 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB verloren haben.

1. Einigung zwischen N und K gem. § 929 Abs. 1 S. 1 BGB
Die gem. § 929 S. 1 BGB für die Übereignung erforderliche dingliche Einigung zwischen N und K lag vor.

2. Übergabe von N an K gem. § 929 S. 1 BGB
Es müsste auch eine Übergabe des Veräußerers an den Erwerber stattgefunden haben. Hier nimmt der Erwerber K die Sache persönlich in Besitz. Zwar hat der Veräußerer N den Besitz nicht selbst übertragen. E hat hier allerdings auf Geheiß des N den Besitz an der Waschmaschine auf K übertragen. In der hierin zum Ausdruck kommenden Besitzverschaffungsmacht des N ist ein hinreichender Übergabetatbestand zu sehen. Eine Übergabe ist daher erfolgt.

Auch beim gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten ist es möglich, dass ein Dritter, z.B. ein Vorlieferant, auf Geheiß des vermeintlichen Eigentümers direkt an den Erwerber ausliefert.

3. Einigsein (+) *(muss, wenn es unproblematisch ist, nicht angesprochen werden)*

4. Voraussetzungen des § 932 BGB
Beim Eigentumsvorbehalt bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer, somit war N zum Zeitpunkt der Veräußerung an K nicht Eigentümer und damit nicht verfügungsbefugt. Folglich kommt ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. § 932 BGB in Frage.

a) Rechtsgeschäft iSd Verkehrsgeschäftes (+) *(kann sehr kurz abgehandelt werden, wenn unproblematisch)*

b) Rechtsscheintatbestand
Fraglich ist, ob hier der relevante Rechtsscheintatbestand gegeben ist. Dieser knüpft gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB an die Übergabe des Veräußerers an den Erwerber an. Im vorliegenden Fall hat allerdings der E, der die Waschmaschine gerade nicht an K ausliefern wollte, den unmittelbaren Besitz an der Waschmaschine auf K übertragen. Hierdurch ist also nicht der Rechtsschein des Besitzes geschaffen worden. Allerdings könnte der Rechtsschein in der Besitzverschaffungsmacht des N bestehen, also seiner Macht, den Besitzerwerb des K durch einen Dritten herbeizuführen. Dass der Rechtsschein auch durch die Besitzübertragung durch eine Geheißperson entstehen kann, ist im Grundsatz anerkannt, in seinen konkreten Anforderungen aber umstritten.

So wird teilweise gefordert, dass die Geheißperson sich tatsächlich dem Willen des Anweisenden unterwerfen müsse und insbesondere zum Eigentumsübergang vom Anweisenden an den Erwerber beitragen wollen müsse. Verfolge sie stattdessen die Absicht, das Eigentum auf eigene Rechnung zu übertragen, wie E dies hier tut, der der Ansicht ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, indem er durch die Übergabe an K das Eigentum an N überträgt, könne kein hinreichender Rechtsschein entstehen (sog. Scheingeheißperson).

Überwiegend wird aber der Verkehrsschutz in den Vordergrund gestellt. Ein hinreichender Rechtsscheintatbestand könne bereits dadurch begründet werden, dass sich das Verhalten der

Scheingeheißperson aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts des Erwerbers als das einer Geheißperson darstelle. Dies ist hier mangels entgegenstehender Anhaltspunkte der Fall.

Für letzteren Ansatz spricht insbesondere, dass eine innere Einstellung der Geheißperson schon seiner Natur nach kein tauglicher Rechtsscheinträger sein kann. Stattdessen muss es auf die tatsächliche Besitzverschaffungsmacht aus Sicht des Erwerbers ankommen.

Folglich war hier ein hinreichender Rechtsscheintatbestand i.S.v. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben.

c) Guter Glaube des Erwerbers (+)

d) Kein Ausschluss
Zudem dürfte die Maschine dem E nicht abhandengekommen sein, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB. Vorliegend hat der E dem K die Sache selbst übergeben, ein unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes liegt demnach nicht vor. Die Waschmaschine ist E also auch nicht abhanden gekommen.

II. Ergebnis
K hat demnach durch gutgläubigen Erwerb des N von E gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentum an der Waschmaschine erworben. Somit liegt keine Vindikationslage vor. E hat also keinen Anspruch gegen K auf Herausgabe der Waschmaschine gem. § 985 BGB.

Fall 3

E könnte das Eigentum an den Möbeln durch den Eigentumserwerb des K vom Nichtberechtigten N verloren haben, gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB.

I. Einigung gem. § 929 S. 1 BGB zwischen K und N (+)

II. Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB
Erforderlich für eine wirksame Übergabe gemäß § 929 S. 1 BGB ist, dass der Erwerber irgendeine Form des Besitzes erlangt und der Veräußerer sämtlichen Besitz verliert (ebenso ist bei §§ 930 und 931 BGB ein vollständiger Besitzverlust nötig). Wenn lediglich einer von mehreren Schlüsseln einer Wohnung abgegeben wird, wird regelmäßig Mitbesitz an den in der Wohnung befindlichen Sachen begründet, da jeder Schlüsselinhaber über diese verfügen kann, mithin die für einen Besitz erforderliche Sachherrschaft innehat. V hat, da sich die Möbel noch in seiner Ferienwohnung befinden, immer noch Mitbesitz an den Möbeln. Dementsprechend liegt kein vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite und somit keine Übergabe vor.

III. Ergebnis
Ein gutgläubiger Erwerb des K kommt mangels Übergabe nicht in Betracht, die Möbel gehören nach wie vor der E.

Fall 4

E hat einen Anspruch auf Herausgabe gegen N aus § 985 BGB, wenn E Eigentümer der gelieferten Fernsehgeräte und N Besitzer ohne Recht zum Besitz (§ 986 BGB) ist.

I. Eigentumslage
Ursprünglich war E Eigentümer. E könnte sein Eigentum an den Fernsehgeräten allerdings durch die Sicherungsübereignung der N an die Bank und deren gutgläubigen Erwerb verloren haben gem. §§ 930, 933 BGB.

1. Einigung zwischen Bank und N (+)

2. Übergabe
Die Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts seitens eines Nichtberechtigten führt auch bei Gutgläubigkeit des Erwerbers nicht zum Eigentumserwerb, § 933 BGB. Es fehlt an der Übergabe an den Erwerber. Der Begriff der Übergabe ist mit dem in § 929 S. 1 BGB identisch. Voraussetzung ist also, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und der Veräußerer jeglichen Besitz verliert. Die Bank ist zwar durch die Einrichtung des Besitzkonstituts mittelbare Besitzerin geworden. N ist jedoch nach wie vor unmittelbare Besitzerin der Fernsehgeräte, gerade dies ist ja der Sinn der Sicherungsübereignung. Daher hat eine Übergabe der N an die Bank nie stattgefunden. Die Bank ist somit nicht gutgläubig gem. §§ 930, 933 BGB Eigentümerin der Fernsehgeräte geworden, E ist also weiterhin Eigentümer.

II. N ist Besitzerin.

III. N hat kein Recht zum Besitz
Ob das Anwartschaftsrecht, das aus dem Eigentumsvorbehaltskauf von E an N folgt, auch ein Recht zum Besitz gewährleistet, ist umstritten. Mit Nichtzahlung des Kaufpreises an E erlischt dieses Anwartschaftsrecht allerdings ohnehin, sofern er vom Kaufvertrag zurücktritt. N hat somit kein Recht zum Besitz.

IV. Ergebnis
E hat einen Anspruch auf Herausgabe gegen N aus § 985 BGB.

Fall 5

Im Fall 4 hat die Bank zwar durch die Vereinbarung des Besitzkonstituts gem. §§ 929 S. 1. 930 BGB mit der Nichtberechtigten N nicht das Eigentum an den Fernsehgeräten erlangt, in der Übereignung der Nichtberechtigten liegt aber die Übertragung des Anwartschaftsrechtes an die Deutsche Bank (e.A.: §§ 133, 157, 242 BGB; a.A.: § 140 BGB). Dieses Anwartschaftsrecht der Deutschen Bank erstarkt durch die Kaufpreiszahlung der N an den Vorbehaltsverkäufer E zum Vollrecht. Die Bank ist demnach mit der Restpreiszahlung durch die N Eigentümerin der Fernsehgeräte geworden.

Fall 6

Fraglich ist, ob in dieser Konstellation die Deutsche Bank gutgläubig Eigentum von N gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB erwerben konnte.
Dazu müsste zunächst eine Übergabe vorliegen.
Es liegt eine Übergabe vor, da sowohl auf Seiten des nichtberechtigt Verfügenden als auch auf Seiten des Erwerbers Hilfspersonen (Besitzdiener, Besitzmittler) eingeschaltet werden können. Vorliegend hat L als Besitzdiener für die Deutsche Bank als gutgläubige Erwerberin gehandelt und die Sachen entgegengenommen. Ein gutgläubiger Erwerb hat also nach den §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB stattgefunden.
Die Deutsche Bank war auch gutgläubig zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung und die Sache war nicht abhandengekommen. Die Bank wird somit Eigentümerin, womit Ansprüche des E gegen die Bank ausscheiden.

Fall 7

Auch in diesem Fall liegt eine Übergabe gemäß §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB vor. Jedoch war die Bank zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr gutgläubig, da sie vorher und auch vor der Weisung an N, die Sachen dem L zu übergeben, von etwaigen Rechten des E aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt erfahren hatte. Der gute Glaube muss aber zum Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung vorliegen. Ein gutgläubiger

Eigentumserwerb hat nicht stattgefunden. Die Bank ist nicht Eigentümerin geworden und E kann die Fernseher nach § 985 BGB herausverlangen.

Fall 8

B könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Schreibmaschine aus § 985 BGB gegen G haben. Dazu müsste eine Vindikationslage zwischen den beiden vorliegen.

I. Eigentumslage
Dazu müsste B zunächst Eigentümer der Schreibmaschine sein. Er könnte jedoch sein Eigentum an den G gem. §§ 931, 934 BGB verloren haben.

1. Übereignung gem. § 929 S. 1, 931 BGB
Hier hat der A die Schreibmaschine durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an G übereignet.

2. Fehlende Berechtigung des Veräußerers
A war nicht Eigentümer und damit nicht dazu berechtigt, die Sache zu übereignen.

3. Voraussetzung des § 934 Alt. 1 oder Alt. 2 BGB
Übereignet der Nichtberechtigte nach §§ 929 S. 1, 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, so sind nach § 934 BGB für den gutgläubigen Erwerb zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Ist der veräußernde Nichtberechtigte gem. § 868 BGB mittelbarer Besitzer, so erwirbt der Gutgläubige Eigentum bereits mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 934 Alt. 1 BGB).

b) Besteht kein Besitzmittlungsverhältnis, so genügt die Abtretung des angeblichen oder wirklichen Herausgabeanspruchs nicht für einen gutgläubigen Eigentumserwerb. Schließlich sollen die §§ 932 ff. BGB nicht das Vertrauen des Erwerbers in ein angeblich bestehendes Besitzmittlungsverhältnis schützen. Der gutgläubige Erwerb ist erst vollendet, wenn der Erwerber aufgrund des Veräußerungsgeschäfts (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz erlangt (§ 934 Alt. 2 BGB).
Da vorliegend ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen A und M durch die Miete bestand, genügt die Abtretung des Herausgabeanspruchs an einen Gutgläubigen.

4. Gutgläubigkeit des Erwerbers gem. § 932 Abs. 2 BGB (+)

5. Kein Ausschluss gem. § 935 BGB (+)

II. Ergebnis
G hat folglich Eigentum gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB erworben. B ist nicht mehr Eigentümer der Schreibmaschine und hat somit keinen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB gegen G.

Fall 9

V hat das Eigentum infolge der Vereinbarung eines nur aufschiebend bedingten Eigentumsübergangs an K zunächst nicht verloren (§§ 929 S. 1, 158 I BGB). Er könnte das Eigentum aber durch die Sicherungsübereignung von K an D oder durch die Sicherungsübereignung von D an G verloren haben.

I. Eigentumserwerb des D
D könnte das Eigentum gutgläubig infolge der Vereinbarung eines Besitzkonstituts gem. §§ 930, 933 BGB erworben haben. Zwar haben sich D und K gem. § 930 BGB über die Einrichtung eines Besitzkonstituts geeinigt. Für den gutgläubigen Erwerb gem. §§ 930, 933 BGB ist allerdings die Übergabe der Sache vom Veräußerer an den Erwerber erforderlich, also der vollständige Besitzverlust aufseiten des Veräußerers.

D hat mithin nicht gutgläubig Eigentum gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB erworben, da es insoweit an einer Übergabe fehlt. Somit hat V das Eigentum nicht durch die Übereignung der K an D verloren.

II. Eigentumserwerb des G gem. §§ 929 S.1, 931. 934 1. Alt. BGB

Fraglich ist, ob G von D gutgläubig bei Abtretung des Herausgabeanspruchs gemäß §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB Eigentum erworben hat.

1. Voraussetzungen der §§ 929, 931 BGB

G und D haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt, D hat G einen Herausgabeanspruch gegen K aus dem Sicherungsvertrag abgetreten. Ob dies überhaupt möglich ist, ist umstritten. Voraussetzung dafür ist, dass D mittelbarer Besitzer der Fräsmaschine ist, also ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen ihm und K besteht.
Der BGH hat dies bejaht (BGHZ 50, 45) und sich darauf gestützt, dass die Einrichtung eines Besitzmittlungsverhältnisses nicht daran scheitere, dass der Veräußerer (hier K) nicht Eigentümer sei. Zwar bestand zunächst infolge des zwischen V und K vereinbarten Vorbehaltskaufvertrags ein Bestitzmittlungsverhältnis zwischen V und K gem. § 868 BGB. Dieses könnte sich aber infolge des später geschlossenen Sicherungsvertrags zwischen D und K und mithin eines neuen Bestitzmittlungsverhältnisses gem. § 868 BGB erübrigt haben, da die K nunmehr zum Ausdruck gebracht haben könnte, nur noch dem D den Besitz mitteln zu wollen („Fremdbesitzerwille“). D ist dann (alleiniger) mittelbarer Besitzer geworden und könnte den Herausgabeanspruch gegen K an G abtreten. Fraglich ist, ob dies ausreicht. In der Literatur (Medicus Rn. 559 - 561) wird die Auffassung vertreten, der V habe gerade nicht sämtlichen Besitz verloren, denn die K habe durch die Einräumung des Besitzkonstituts mit D die Besitzstellung des V nicht völlig zerstört. Vielmehr solle hier die Rechtsfigur vom Nebenbesitz Anwendung finden, so dass der K einerseits dem V, andererseits dem D den Besitz mitteln kann. Danach könnte G nicht das Eigentum durch Abtretung des Herausgabeanspruchs von D erwerben, da der D keine „stärkere Besitzposition“ als der V, die für den Rechtsscheintatbestand jedoch notwendig sei, erlangt habe. Dies überzeugt allerdings nicht, da die Rechtsfigur des Nebenbesitzes dem Gesetz fremd ist und dem numerus clausus der Besitzarten widerspricht. Somit konnte D dem G den Herausgabeanspruch gegen K abtreten.

2. Voraussetzungen der §§ 931, 934 BGB

D war damit mittelbarer Besitzer, sodass G schon mit der Abtretung des Anspruchs Eigentum erwirbt, § 934 Alt. 1 BGB. Zudem war der G gutgläubig zum Zeitpunkt des Besitzerwerbers, ~~vgl.~~ § 932 Abs. 2 BGB.

3. Einschränkung

Teilweise wird angenommen, das Ergebnis, dass gem. § 934 Alt. 1 BGB das Eigentum erlangt werden kann, müsse eingeschränkt werden. Dies sei auf einen angeblichen Wertungswiderspruch zu § 933 BGB zurückzuführen, da der Erwerber bei § 934 BGB nicht näher an die Sache heranrücke als bei § 933 BGB, bei dem der gutgläubige Erwerb jedoch ausgeschlossen ist, solange nicht der Erwerber Besitzer wird. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass bei § 934 BGB der Veräußerer jegliche Besitzposition verliert, was bei § 933 erst nach der Übergabe der Fall ist. Zudem verlässt sich der Erwerber bei § 933 BGB allein auf die Behauptung einer Eigentümerstellung, wohingegen bei § 934 BGB tatsächlich die Abtretung eines Herausgabeanspruchs erfolgt. Die Ungleichbehandlung ist daher gerechtfertigt.
Sofern trotzdem ein „Widerspruch“ bejaht wird, ist zudem davon auszugehen, dass die für eine teleologische Reduktion erforderliche Planwidrigkeit fehlt, da der Wortlaut eindeutig ist und der Gesetzgeber die Problematik nur schwerlich übersehen haben dürfte.

4. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Die Sache war dem V auch nicht abhandengekommen, ~~vgl.~~ § 935 BGB.

II. Ergebnis

Somit hat G gutgläubig Eigentum erworben, §§ 929 S. 1, 931, 934 1. Alt. BGB. V ist nicht mehr Eigentümer der Maschine.

Fall 10

E könnte einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB bezüglich des Bildes gegen F haben, wenn die Vindikationslage vorliegt.

I. Eigentumslage
Ursprünglich war E Eigentümerin. Sie könnte ihr Eigentum am Bild allenfalls an G verloren haben, wenn dieser gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 1. Alt. BGB gutgläubig das Eigentum von L erworben hat.

1. Einigung, Übergabe, Einigsein
Einigung und Übergabe in Form des Übergabesurrogats des § 931 BGB fanden zwischen L und G statt. Die fehlende Berechtigung des L könnte durch den gutgläubigen Erwerb des G überwunden werden.

2. Voraussetzungen des § 934 1. Alt. BGB
Für einen gutgläubigen Erwerb nach § 934 1. Alt. BGB bedürfte es eines bestehenden Besitzmittlungsverhältnisses zwischen L und F und der Abtretung des Herausgabeanspruchs durch L an G. Der L behauptet im Ergebnis lediglich einen Herausgabeanspruch gegenüber F, da dieser in den Plan eingeweiht ist und keinen Fremdbesitzerwillen hat. Dies reicht für die Annahme eine Besitzmittlungsverhältnisses nicht aus. Ein Eigentumserwerb gem. § 934 1. Alt. BGB ist nicht möglich, da ein Besitzmittlungsverhältnis nicht besteht.

3. Voraussetzungen des § 934 2. Alt. BGB
Erforderlich ist damit gem. § 934 2. Alt. BGB bei einem lediglich behaupteten Besitzmittlungsverhältnis, dass der Erwerber (G) den Besitz erlangt und hierbei gutgläubig ist. Dies ist nicht geschehen, da das Gemälde nach wie vor bei F ist. Es kam somit nicht zu einem gutgläubigen Eigentumserwerb.

II. Ergebnis
E ist somit noch Eigentümerin, F ist Besitzer und hat kein Recht zum Besitz. Ein Herausgabenanspruch gem. § 985 BGB besteht damit.

Fall 11

E könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes gem. § 985 BGB gegen K haben.

I. Eigentumslage
Dafür müsste E zunächst Eigentümer sein. E könnte jedoch das Eigentum gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB an den K verloren haben.

1. Einigung, Übergabe, Einigsein, § 929 S.1 BGB
S hat sich als Stellvertreter (§§ 164 ff. BGB) der K mit dem V über den Eigentumsübergang geeinigt. Die Übergabe fand an S als Besitzmittler der K statt, da die rechtsgeschäftliche Stellvertretung beim Realakt der Übergabe nicht anwendbar ist. V müsste allerdings auch zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein. V war nicht Eigentümer, es liegt auch kein Fall des § 185 BGB vor.

2. Gutgläubiger Erwerb, § 932 BGB
Allerdings kann die fehlende Berechtigung durch die Regeln des gutgläubigen Erwerbs der §§ 932 ff. BGB überwunden werden. E könnte sein Eigentum durch einen gutgläubigen Erwerb durch K gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB verloren haben. Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts liegt vor. Fraglich ist allerdings, ob guter Glaube iSd § 932 Abs. 2 BGB zu bejahen ist. K könnte infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sein, dass die Sache nicht dem Veräußerer V gehört. Grob fahrlässig ist der Erwerber, wenn er die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. K vermutete, dass E der Eigentümer ist und war infolgedessen nicht in gutem Glauben. Fraglich ist allerdings, wer beim Eigentumserwerb durch Stellvertreter gutgläubig sein muss, der Vertreter oder der Vertretene. Die Antwort

gibt § 166 BGB: Entscheidend kommt es auf die Person des Vertreters an. S war in gutem Glauben. Allerdings könnte der gute Glaube des S nicht ausreichend sein, wenn dieser nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat, dann müssen beide redlich sein (§ 166 Abs. 2 BGB). Da S hier das Bild auf Anweisung der K gekauft hat und zumindest die K nicht redlich war, sind die Anforderungen an den guten Glauben nicht erfüllt, es fand kein gutgläubiger Erwerb der K statt. Somit ist E weiterhin Eigentümer.

II. Ergebnis
Da K die Besitzerin ist, aber kein Recht zum Besitz hat, kann E die Herausgabe gem. § 985 BGB von ihm verlangen.

Fall 12

Es gilt soweit das bereits oben Gesagte zum gutgläubigen Erwerb. Mit der Veräußerung des D an G liegen grds. alle Voraussetzungen der §§ 929 S.1, 932 BGB vor.
Allerdings kann § 935 BGB dem gutgläubigen Erwerb entgegenstehen. Dieser schließt den gutgläubigen Erwerb an abhandengekommenen Sachen aus, denn die Tatsache, dass der Eigentümer seine Sache nicht freiwillig weggegeben hat, lässt sein Erhaltungsinteresse schutzwürdiger erscheinen als das Erwerbsinteresse. Vorliegend wurde das Fahrrad gestohlen, sodass ein Abhandenkommen gegeben ist. Der gutgläubige Erwerb scheitert an § 935 BGB.

Fall 13

G könnte gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentum erworben haben.

I. Voraussetzungen des § 929 S. 1, 932 BGB
A und G haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und das Fahrrad wurde übergeben. Die Veräußerung stellt zudem ein Rechtsgeschäft iSd Verkehrsgeschäft dar, der Rechtsscheintatbestand der Übergabe lag auch vor und G war im guten Glauben bezüglich der Eigentümerstellung des A.

II. Ausschluss gem. § 935 BGB
Der gutgläubige Erwerb wäre ausgeschlossen, wenn das Fahrrad dem E abhandengekommen wäre. Der A ist als Angestellter Besitzdiener (§ 855 BGB) des E und letzterer damit alleiniger Besitzer. Eine Ansicht will bei der Veruntreuung des Besitzdieners zumindest dann redlichen Erwerb ermöglichen und das Abhandenkommen verneinen, wenn der Besitzdiener nach außen eine dem Besitzmittler vergleichbare Stellung hat. Dem ist allerdings nicht zu folgen, denn darauf, ob der Rechtsverkehr jemanden nach dem äußeren Anschein für einen unmittelbaren Besitzer halten kann, stellt das Gesetz bei der Ermittlung der wahren Besitzlage nirgends ab. Da der A gegen den Willen des E das Fahrrad verkauft hat, liegt also auch in diesem Falle ein Abhandenkommen vor, ein gutgläubiger Erwerb ist hier gem. § 935 BGB nicht möglich.

Fall 14

N könnte einen Anspruch aus § 985 BGB haben, wenn er Eigentümer der Sachen ist. Allerdings könnten die Erwerber der Nachlassgegenstände gem. §§ 929 S.1, 932 BGB gutgläubig das Eigentum von den Kindern des E erworben haben.

I. Voraussetzungen der §§ 929 S.1, 932 BGB
Die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs liegen grundsätzlich vor.

II. Ausschluss gem. § 935 BGB
Fraglich ist, ob die Sachen dem N abhandengekommen sind.

Der N hat gem. § 857 BGB Besitz erworben, der durch die Kinder des E gebrochen wurde. Es liegt damit Abhandenkommen i.S.v. § 935 BGB vor. Ein gutgläubiger Erwerb der Käufer war unmöglich.

III. Ergebnis
N kann die Sachen herausverlangen (§ 985 BGB).

Fall 15

K könnte gegen G einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB haben.

I. Eigentumslage
Dies setzt allerdings voraus, dass K nach wie vor Eigentümer der Geige ist. Im Verhältnis zwischen K und V hat er jedenfalls nicht sein Eigentum verloren, weil es bereits an der erforderlichen dinglichen Einigung fehlt. Fraglich ist allerdings, ob G möglicherweise von V Eigentum gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB erlangen konnte.

1. Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB (+)

2. Voraussetzungen des § 932 BGB
Bei dem Geschäft handelte es sich um ein Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts und der Rechtsscheintatbestand der Übergabe von V an G lag vor.
Zudem müsste die G gutgläubig in Bezug auf die fehlende Eigentümerstellung des V gewesen sein, § 932 I 1, II BGB. Hieran fehlt es bereits dann, wenn G ohne besondere Aufmerksamkeit und besonders gründliches Überlegen auf Grund der Gesamtumstände die fehlende Berechtigung des Veräußerers bzw. die fehlende Eigentümerstellung der Person, die den Veräußerungsauftrag erteilt hat, hätte erkennen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein besonders wertvoller Gegenstand außerhalb eines üblichen Geschäftsbetriebs deutlich unter dem Verkehrswert verkauft wird (vgl. BGH, WM 1978, 1208). G hätte angesichts des Umstandes, dass die Geige an einem Bahnhof und weit unter Wert verkauft wurde, nachprüfen müssen, ob V tatsächlich berechtigt war. Auch das nicht vorliegende Zertifikat sowie die vom vermeintlichen Auftraggeber K nicht unterschriebene Vollmachtserklärung hätten die G vor Erwerb zu genaueren Nachforschungen veranlassen müssen. Dies hat er vorliegend nicht getan, was einen Gutglaubenstatbestand ausschließt. K ist somit weiterhin Eigentümer.

II. G ist Besitzerin ohne Recht zum Besitz (+)

III. Ergebnis
G hat demnach nicht gutgläubig Eigentum an der Geige erlangt, sie ist vielmehr Besitzerin ohne Besitzrecht, ein Anspruch des K aus § 985 BGB besteht.

Fall 16

K könnte gem. § 929 S. 1 BGB Eigentum an dem Bild erworben haben.

I. Einigung gem. § 929 S. 1 BGB (+)

II. Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB (+)

III. Einigsein gem. § 929 S. 1 BGB (+)

IV. Verfügungsbefugnis

Fraglich ist hier, ob M ohne Zustimmung der F wirksam über das Bild verfügen konnte. Dem könnte § 1365 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB entgegenstehen. Diese nur im Güterstand der Zugewinngemeinschaft geltende Vorschrift soll verhindern, dass ein Ehegatte der ehelichen Gemeinschaft ohne Absprache mit seinem Gatten diesem die Existenzgrundlage entzieht. Es handelt sich nach überwiegender Ansicht um ein absolutes Veräußerungsverbot, nach a. A. um eine echte Beschränkung der Verfügungsmacht; nach beiden Ansichten ist jedenfalls ein gutgläubiger Erwerb entgegen § 1365 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB unmöglich. Insb. ist § 135 BGB nicht anwendbar, sodass ein gutgläubiger Erwerb gem. § 135 Abs. 2 i.V.m. §§ 932 ff. BGB ausscheidet.
Im vorliegenden Fall liegt strenggenommen keine Verfügung über das **ganze** Vermögen vor (so erfordert es aber der Wortlaut von § 1365 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach allgemeiner Ansicht greift § 1365 BGB aber auch dann ein, wenn der Ehegatte nur einen Gegenstand übereignet bzw. sich zu dieser Übereignung verpflichtet, wenn der Gegenstand im Wesentlichen das ganze Vermögen umfasst (Faustregel: 90 % des Vermögens) – sog. Einzeltheorie.
Sofern jedoch § 1365 Abs. 1 BGB auf die Übereignung eines einzelnen Gegenstandes angewendet wird, ist nach der überwiegenden Ansicht erforderlich, dass der Käufer weiß, dass es sich im Wesentlichen um das ganze Vermögen gehandelt hat (sog. subjektive Theorie innerhalb der Einzeltheorie). Diese Kenntnis lag hier bei K vor. Deswegen greift § 1365 Abs. 1 BGB ein. M war ohne Zustimmung seiner Frau nicht verfügungsbefugt (h.M.) bzw. hatte schon keine Verfügungsmacht (a.A.). Somit konnte K von ihm kein Eigentum erwerben.

Fall 17

In Frage kommt hier nur ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB.

I. Einigung, Übergabe, Einigsein gem. § 929 S. 1 BGB (+)

II. Keine Verfügungsbefugnis des Veräußerers gem. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB

III. Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs
Der gutgläubige Erwerb scheitert allerdings schon daran, dass M hier ausschließlich an die Verfügungsmacht des B geglaubt hat, nicht aber daran, dass B Eigentümer des Wagens sei. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB schützt bei einer Veräußerung aber nur den, der gutgläubig annimmt, dass der Veräußerer Eigentümer des Gegenstandes ist, § 932 Abs. 2 BGB. Der gute Glaube an die Verfügungsmacht wird grundsätzlich nicht geschützt. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes enthält lediglich § 366 Abs. 1 HGB, welcher hier allerdings nicht einschlägig ist. M ist also nicht gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentümer geworden.

Fall 18

[Aufbau wie oben Fall 17]
In diesem Fall wird der gute Glaube an die Verfügungsmacht ausnahmsweise gem. § 366 Abs. 1 HGB geschützt. § 366 Abs. 1 HGB stellt also eine Ausnahme von dem in Fall 2 genannten Grundsatz dar, dass ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums nur bei gutem Glauben an das Eigentum selbst möglich ist. Zweck der Vorschrift ist, wie bei den meisten handelsrechtlichen Vorschriften, die Erleichterung und Beschleunigung der Geschäftshandlungen zwischen Kaufleuten. Zudem wird den Aussagen eines Kaufmanns meist noch mehr Vertrauen entgegengebracht, als denen eines Privatmannes. Die Voraussetzungen von § 366 Abs. 1 HGB sind wie folgt:

I. Kaufmann
Der B müsste Kaufmann sein. Die Kaufmannseigenschaft bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 HGB [mehr dazu in der Vorlesung Handelsrecht]. Bei dem Gebrauchtwagenhändler B dürfte es sich um einen sog. Ist-Kaufmann i.S.v. § 1 Abs. 1, 2 HGB handeln.

II. Im Betrieb des Handelsgewerbes
Der Wagen müsste „im Betrieb des Handelsgewerbes“ des B verkauft worden sein. Dies ist hier der Fall.

III. Bewegliche Sache
Es wurde eine bewegliche Sache veräußert.

IV. Nicht im Eigentum des B
Die Sache stand nicht im Eigentum des B.

V. Ergebnis
M hat also in dieser Konstellation gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 366 Abs. 1 HGB Eigentum erwerben können.

Fall 19

In diesem Fall scheint § 366 Abs. 1 HGB seinem Wortlaut nach nicht anwendbar, da nicht an die Verfügungsbefugnis (wie im Fall 18), sondern an die Vertretungsmacht geglaubt wird. Ob eine Ausdehnung des § 366 HGB auch auf diese Fälle erforderlich ist, ist streitig.
Gegen eine solche Ausdehnung spricht, dass Mängel in der Vertretungsmacht abschließend und ausreichend durch §§ 177 ff. BGB und ergänzend durch die Regeln der Anscheins- und Duldungsvollmacht und § 56 HGB behandelt werden.
Andererseits trennt das HGB auch sonst nicht scharf zwischen Ermächtigung und Vollmacht (§§ 49 Abs. 1, 54 Abs. 1, 56, 125 HGB sprechen von Ermächtigung, meinen aber Vertretungsmacht).

Fall 20

A könnte einen Herausgabeanspruch bezüglich des BMW gegen B aus § 985 BGB haben. Das setzt voraus, dass A Eigentümerin des Wagens ist, B dessen Besitzerin ist und ihr kein Besitzrecht zusteht (§ 986 BGB).

I. Eigentumslage
Ursprünglich war A Eigentümerin des BMW Cabrio. Sie könnte das Eigentum jedoch gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB durch Übereignung von V an B verloren haben.

1. Einigung gem. § 929 S. 1
Voraussetzung für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen ist zunächst eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, § 929 S. 1 BGB. Eine Einigung über den Eigentumsübergang zwischen V und B liegt vor.

2. Übergabe gem. § 929 S. 1
Außerdem müsste eine Übergabe der Sache gem. § 929 S. 1 BGB vorliegen, also der Besitzverlust beim Veräußerer und der Besitzerwerb beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers. Der Wagen wurde von V persönlich an die B übergeben. V hat dadurch seinen Besitz verloren und den Besitzerwerb der B veranlasst.

3. Voraussetzungen des § 932 BGB
V war vorliegend nicht Eigentümer des Wagens und auch nicht gem. § 185 Abs. 1 BGB oder sonst kraft Gesetzes berechtigt, der B das Eigentum zu verschaffen. Auch lag kein Fall der Genehmigung des § 185 Abs. 2 BGB vor. Ein Erwerb der B ist dennoch möglich, wenn die Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb gem. § 932 Abs. 1 S.1 BGB vorliegen.

a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts liegt vor, wenn auf Veräußerer- und Erwerberseite rechtlich oder wirtschaftlich nicht dasselbe Rechtssubjekt steht. V und B stellen nicht dasselbe Rechtssubjekt dar. Es handelt sich mithin um ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts.

b) Rechtsscheintatbestand
Der notwendige Rechtsscheintatbestand im Rahmen des §§ 929 S. 1, 932 BGB ist die erfolgte Übergabe (s.o.). Dies rechtfertigt sich aus der gesetzlichen Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB, nach welcher der Besitzer einer Sache als Eigentümer erscheint (Vertrauenstatbestand) und an die die §§ 932 ff. BGB anknüpfen.

c) Guter Glaube des Erwerbers
B war gutgläubig, da ihr nicht bekannt war, dass V nicht Eigentümer des PKW war und sie dies auch nicht grob fahrlässig verkannt hat, vgl. § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB.

d) Kein Ausschluss gem. § 935 Abs. 1 BGB
Die Sache dürfte auch nicht abhandengekommen sein, § 935 Abs. 1 BGB. Abhandenkommen meint den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes. Ein unfreiwilliger Besitzverlust kann eintreten, wenn der Eigentümer den Besitz an der Sache nach Maßgabe von § 855 BGB durch einen Besitzdiener ausübt und dieser die Sache ohne den Willen des Eigentümers einem Dritten überlässt.

Der Wagen könnte der A also abhandengekommen sein, als F den Wagen abgeholt und dem G überlassen hat. Dies setzt voraus, dass F der Besitzdiener des A war. Besitzdiener ist nach § 855 BGB, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Dazu muss ein nach außen erkennbares soziales Abhängigkeitsverhältnis begründet werden. Vorliegend war der F aber durch G, und nicht durch A, beauftragt, den Wagen abzuholen. Ein soziales Abhängigkeitsverhältnis zwischen F und A bestand nicht.

Weiterhin könnte sich ein Abhandenkommen daraus ergeben, dass die E Mitbesitz an dem Wagen hatte und diesen verlor, als A ihn dem F übergab. Der gutgläubige Erwerb des Alleineigentums an einer in unmittelbarem Besitz mehrerer Mitbesitzer stehenden Sache scheidet aus, wenn der Erwerber den Besitz von einem Mitbesitzer ohne Wissen und Wollen der anderen Mitbesitzer erlangt (BGH, Urteil vom 6.3.1995 – II ZR 84/94, NJW 1995, 2097, 2099).
Die Anwendungsfälle dieser Ausnahme sind solche, in denen die Mitbesitzer der Sache auch Miteigentümer sind oder in denen der Mitbesitzer, der sich oder einem Dritten den Alleinbesitz an der Sache verschafft, selbst nicht deren Eigentümer ist. Hier geht es aber weder um die eine noch um die andere Fallgestaltung, sondern darum, dass der Dritte den Besitz von dem Mitbesitzer erlangt, in dessen Alleineigentum die Sache steht. Auf diesen Fall ist § 935 Abs. 1 BGB seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Die Vorschrift schließt den gutgläubigen Erwerb nur aus, wenn entweder der Eigentümer selbst (Abs. 1 S. 1) oder der unmittelbare Besitzer, der ihm den Besitz vermittelt, den unmittelbaren Besitz unfreiwillig verliert (Abs. 1 S. 2). Der Verlust des Mitbesitzes des E erfüllt weder den Tatbestand des Satzes 1 noch den des Satzes 2 der Vorschrift. A hat ihren unmittelbaren Mitbesitz nicht unfreiwillig verloren. Ihr Ehemann vermittelte ihm den Besitz an dem BMW nicht, da er selbst neben ihr unmittelbarer Mitbesitzer war. Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift kommt nicht in Betracht, da es schon an einer planwidrigen Lücke im Gesetz fehlt.

Der BMW Cabrio ist daher auch nicht gemäß § 935 Abs. 1 BGB abhandengekommen.

II. Ergebnis
B hat durch die Übereignung von V gutgläubig Eigentum an dem BMW Cabrio erworben. Eine Vindikationslage scheidet somit aus und A hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Wagens aus § 985 BGB.